

Düngerecht ab 2021: Was gibt es zu beachten?

Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der Nitrat-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅ /ha/Jahr)
- Herbstgabe in voller Höhe berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten

- Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden: P-Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr (bzw. der Abfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge)

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder N_{min}-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung der Flächen >1 ha alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Übersicht: <https://bit.ly/SF-DueV>

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte der Düngemittel (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen aus Düngung (max. 14 Tage nach Düngung)
- Nährstoffmengen aus Weidehaltung (nach der Weidehaltung)
- Gesamtbetriebliche Bedarfs- und Düngemenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. und org.-min. Düngemitteln
- Stoffstrombilanz (nur stoffstrombilanzpflichtige Betriebe, 6 Monate nach Ende des Düngejahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können innerhalb der Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 5 m zur Böschungsoberkante (BOK) ohne Exakttechnik
- 1 m zur Böschungsoberkante nur bei Exakttechnik
- Achtung GAP-Regelung: 3 m zur Böschungsoberkante

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten ab einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 10 m
- + weitere Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von einer Stunde einarbeiten

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klauentieren, Dünger unter 2 % TM

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland, Ackerfutter- und Dauergrünlandflächen Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Ausnahme für Ackerfutter- und Dauergrünlandflächen auf Antrag für Düngemittel < 2 % TM, Feldblöcke < 1 ha, Streuobstwiesen: <https://bit.ly/AntragAufbringung>

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für alle anfallenden und zugeführten organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot
- Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur bis zur zugelassenen Dünghöhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
 - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
 - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

Bundesweit

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Gilt im Durchschnitt der Betriebsflächen innerhalb der Nitrat-Kulisse
- Gesamtbedarf für Flächen innerhalb der Nitrat-Kulisse bis 31.3. des laufenden Düngejahres zusammenstellen und um 20% reduzieren

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1. (daher Lagerkapazität für Festmist mind. 3 Monate)
- Übersicht: <https://bit.ly/SF-N-Kulisse>

4. N-Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Gilt für Flächen, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres erfolgt ist

5. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn N_{min}-Wert maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF mit Futternutzung im Herbst in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung im Herbst für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

Landesmaßnahmen Schleswig-Holstein (Landesdüngeverordnung 2020)

1. Jährliche Untersuchung von Jauche, Gülle, flüssigen + festen Gärresten
2. Teilnahme an Düngeberatung alle drei Jahre, erstmalig bis zum 31.12.2021



Liegen Ihre Flächen in der Nitrat-Kulisse?
<https://bit.ly/Nitratkulisse>